

Persönliche Freiheit

- Die freie Entfaltung der Persönlichkeit soll in der Schule bei Lehrkräften und bei Schülern gewährleistet werden.

Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

- Die freie Religionsausübung darf weder bei Lehrkräften noch bei Schülern nicht eingeschränkt werden.

Negative Religionsfreiheit

- Die Schule soll ein neutraler Ort sein, in denen Schüler nicht durch religiöse Symbole beeinflusst werden dürfen.

Neutralitätsgebot

- Als Repräsentantin des religiös-neutralen Staates hat sich eine Lehrkraft als staatliche Beamtin nach seiner Ordnung zu richten und somit auf jegliche religiöse und politische Äußerungen zu verzichten.

- Der religiös neutrale Staat darf keiner Religion den Vorzug geben und muss alle gleich behandeln.

Integration

- Die Schule muss ein Ort der Integration und Toleranz sein und soll auch Raum bieten, dass Lehrerinnen und Schülerinnen mit Kopftuch akzeptiert werden.

Kompetenz

- Die Lehrkraft muss ihren Beruf fachlich kompetent ausüben können.

Verfassungskonformität

- Die Lehrkraft muss in ihren persönlichen Einstellungen und Verhaltensweisen mit der geltenden demokratischen Verfassung übereinstimmen.